

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin	29. Mai 2007 4300
Eing.: 06. JUNI 2007	
Anl.	

16.6.07

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf**

Gegenstand der Vorlage: Betrieb von bezirklichen Einrichtungen in Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern der Jugendhilfe;
hier: Erweiterung der bestehenden Kooperationsvereinbarung für das Kinderbetreuungshaus, Ramsteinweg

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB VIII erbracht. Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf wurden bisher Einrichtungen überwiegend vom öffentlichen Träger betrieben. Aus fachlichen und finanziellen Gründen soll der Anteil der Leistungserbringung durch die Träger der freien Jugendhilfe erhöht werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 28.03.2007 der erweiterten Kooperationsvereinbarung zum Betrieb der og. Einrichtung zwischen *contact – Die Praxis im Kiez- e.V.* und dem Jugendamt zugestimmt. Die erweiterte Kooperationsvereinbarung beinhaltet folgendes:

- Neben dem nach der bisherigen Kooperationsvereinbarung durch *contact – Die Praxis im Kiez e.V.* eingesetzten Personal im Stellenumfang einer 0,75 Sozialarbeiter/innenstelle und einer 28 Wochenstunden umfassenden Erzieher/innenstelle setzt der Träger der freien Jugendhilfe ab 01.04.07 eine/n weitere/n Erzieher/in mit einem 0,75 Stellenumfang ein. Dazu bringt der Träger im Rahmen seiner Möglichkeiten zusätzlich eigenes Personal, Zivildienstleistende, Praktikanten und Ehrenamtliche ein. Es entfällt der bisher durch das Bezirksamt beschäftigte Sozialarbeiter, da sich durch die am Sozialraum orientierte Gestaltung der Arbeit stattdessen ein erhöhter Bedarf für eine/n Erzieher/in ergeben hat. In der Einrichtung verbleibt der beim Jugendamt angestellte Koch mit einem Stellenumfang von 35,42 Std./wchtl..
- Ab dem 01.01.2008 bis zum 28.02.2017 werden das Grundstück und die Einrichtung sowie die Außenflächen *contact – Die Praxis im Kiez- e.V.* für Angebote im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff., der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und der Familienbildung (§ 16 SGB VIII) gem. § 47 Abs. 3 AG KJHG überlassen. Der Träger übernimmt ab dem 01.01.2008 die Aufgaben und Kosten der Bewirtschaftung und erhält dafür den am bisherigen Mitteleinsatz orientierten, in der Anlage aufgeführten Betrag.

Kopp

Norbert Kopp
Bezirksbürgermeister

Anke Otto

Anke Otto
Bezirksstadträtin

Anlage

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Jugend, Schule und Umwelt
Jugendamt – Regionaler Dienst C



Vereinbarung zwischen

dem Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin,
Abteilung Jugend, Gesundheit und Umwelt, Jugendamt,
Schloßstr. 80, 12154 Berlin
vertreten durch Frau Ilka Biermann, Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
- im folgenden Jugendamt genannt -

und

Contact - Die Praxis im Kiez - e.V., Clayallee 350, 14169 Berlin
vertreten durch Herrn Lamm, Geschäftsführer
- im folgenden Contact genannt -
zur Übertragung von Leistungen der Jugendhilfe gemäß
§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit, § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit,
und § 16 SGB VIII, Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
im Kinderbetreuungshaus Ramsteinweg des Jugendamtes Steglitz-Zehlendorf

Vorbemerkung

Zur Durchführung von Jugendhilfeleistungen gemäß § 11, §13 und §16 SGB VIII kooperiert das Jugendamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin mit *Contact* im Kinderbetreuungshaus Ramsteinweg, im folgenden *KBH* genannt.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB.

Das Jugendamt überlässt dazu *Contact* die og. Einrichtung mit dem dazugehörenden Grundstück (s. Anlage 3) und dem Inventar (s. Anlage 4).

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat zum Ziel, jungen Menschen im Rahmen der Jugendarbeit Lern- und Sozialisationshilfen außerhalb von Familie und Schule anzubieten und ihnen damit die Entwicklung der Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen Geltung zu verschaffen und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

Daneben soll mit dieser Vereinbarung die sozialräumlich orientierte Nachbarschaftsarbeit insbesondere für Familien unter Einbeziehung anderer gesellschaftlicher Gruppen im Stadtteil Zehlendorf-Süd durch Anregung und Unterstützung der Bürgerbeteiligung sowie Organisation und Bereitstellung von Angeboten gefördert werden.

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind Regelungen zu den folgenden Punkten:

a)	Vertrags- und Rechtsgrundlage	(§ 3)
b)	Inhalt und Form der Leistung	(§ 4)
c)	Kooperation	(§ 5)
d)	Grundstück und Gebäude	(§ 6)
e)	Bewirtschaftung	(§ 7)
f)	Finanzierung und Rechnungslegung	(§ 8)
g)	Mengenerhebung	(§ 9)
h)	Datenschutz	(§10)
i)	Dienst- und Fachaufsicht	(§ 11)
j)	Regelung gemäß § 72 a SGB VIII	(§ 12)
k)	Rückgabe des Gebäudes und der Außenflächen	(§13)
l)	Wirksamkeit	(§14)
m)	Rechtsformänderung	(§15)
o)	Vorbehalt	(§16)
p)	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung der Vereinbarung	(§17)

§ 3 Vertrags- und Rechtsgrundlage

- (1) Grundlage dieser Vereinbarung ist § 77 SGB VIII i.V.m. § 49 AG KJHG in der Fassung vom 04.05.2005.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäß § 97 SGB X werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 4 Inhalt und Form der Leistung

- (1) *Contact* leitet das *KBH* in organisatorischer und fachlich-inhaltlicher Hinsicht im Rahmen der in der Vereinbarung genannten Ziele.
- (2) *Contact* öffnet die Einrichtung durchschnittlich mindestens 28 Stunden in der Woche, wobei die Öffnungszeiten bedarfsbedingt gestaltet und zwischen Jugendamt und *Contact* einvernehmlich festgelegt werden.
- (3) *Contact* bietet angemeldeten Kindern nach Schulschluss von Montag bis Freitag eine pädagogisch betreute Freizeitgestaltung mit Spiel, Bewegung, Entspannung, Kochen, Basteln u.ä. sowie Hausaufgabenbetreuung an. Für diese Kinder organisiert *Contact* einen von den Eltern finanzierten Mittagstisch.
- (4) Ab spätestens 15.00 Uhr öffnet *Contact* die Einrichtung zur Freizeitgestaltung für weitere nicht angemeldete Kinder.
- (5) Entsprechend dem in (2) genannten Rahmen und abweichend von den in (4) genannten Zeiten bietet *Contact* unter Mitwirkung der in § 5 genannten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern ein offenes Kinderferienprogramm.
- (6) *Contact* bietet den im Haus bestehenden Sozialen Gruppen nach deren Bedarf Unterstützung durch Räumlichkeiten und Ausstattung.
- (7) *Contact* gestaltet und organisiert im Rahmen der personellen Möglichkeiten weitere sozialpädagogische Gruppenangebote und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Familien in der Einrichtung.
- (8) Im Rahmen der oben genannten Ziele stellt *Contact* die Einrichtung selbstorganisierter Gruppen und Vereinen zur Förderung der Nachbarschaftsarbeit und weiteren Institutionen und Angebotsträgern zur Steigerung der Attraktivität des Wohngebietes zur Verfügung. Dabei ist *Contact* berechtigt, Außenflächen und/oder einzelne Räume

stunden- oder tageweise Dritten zu überlassen. Eventuell aus diesen Überlassungen erzielte Einnahmen sind für Angebotserweiterungen im Rahmen der Ziele dieser Vereinbarung zu verwenden.

- (9) Zur Wahrnehmung der *Contact* übertragenen Leitungsaufgaben und hier aufgeführten Leistungen beschäftigt *Contact* eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Fachkraft mit vergleichbarer Qualifikation im Umfang von 0,75% einer Vollzeitstelle nach Vgr. IVb BAT, eine/n Erzieher/in im Umfang von 0,75% einer Vollzeitstelle nach Vgr. Vc BAT sowie eine/n Erzieher/in im Umfang von 28 Wochenstunden nach Vgr. Vc BAT (Durchschnittssätze 2004 – siehe Anlage 1 der Vereinbarung, Kostenberechnung der Fachleistungsstunde). Zur Erweiterung der Angebote und Öffnungszeiten kann *Contact* anderweitig finanziertes Personal entsprechend der jeweiligen Qualifikation und Eignung einsetzen. Darüber hinaus ist die Beschäftigung von Praktikantinnen/en, MAE-Kräften und Zivildienstleistenden möglich.

§ 5 Kooperation

- (1) Das Jugendamt stellt für den Zeitraum vom 01.04.2007 bis längstens 31.03.2009 einen Koch mit einem Stellenumfang von 0,95% einer Vollzeitstelle der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten der Arbeiter des Landes Berlin für die Mitarbeit im *KBH* zur Verfügung. Für diesen Mitarbeiter gelten die tariflichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin. Die Rechte der Beschäftigtenvertretungen beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin bleiben unberührt. Sollte kein entsprechendes Personal verfügbar sein, nimmt das Jugendamt keinen Personalersatz vor, sondern tritt mit *Contact* in Verhandlungen über eine Verkürzung des Angebotes oder über andere Leistungserbringungsformen ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiter/innen *Contact* und den Mitarbeiter/innen des Jugendamtes erfolgt kooperativ und konstruktiv als Team. Im Konfliktfall werden zwischen der zuständigen Regionalleitung des Jugendamtes und der Geschäftsführung des Vereins einvernehmliche Lösungen getroffen.
- (3) *Contact* vernetzt sich zur Verfolgung der Ziele dieser Vereinbarung mit weiteren regional aktiven Trägern der Jugendhilfe und bindet sie soweit als möglich als Kooperationspartner in das *KBH* ein. Dazu ist Einvernehmen mit dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf herzustellen.
- (4) *Contact* verpflichtet sich zum regelmäßigen fachlichen Austausch mit dem Jugendamt. In einem jährlichen Tätigkeitsbericht, der die fachlich inhaltliche Ausgestaltung und den Umfang der Angebote, Angaben zu Zielgruppen und einen Ausblick auf zukünftige Schwerpunkte und Vorhaben enthält, stellen die Kooperationspartner gemeinsam ihre Arbeit dar und beteiligen sich im Rahmen der Jugendarbeit am *Modellprojekt, Qualitätsentwicklung der Berliner Jugendarbeit*.
- (5) *Contact* beteiligt sich aktiv in den bezirklichen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII. Es kooperiert mit anderen Einrichtungen und Institutionen.

§ 6 Grundstück und Gebäude

- (1) Für die Erbringung der og. Jugendhilfeleistungen im *Kinderbetreuungshaus Ramsteinweg* stellt das Jugendamt das Gebäude und die dazugehörigen Außenflächen *Contact* nach § 47 Abs. 3 AG KJHG zur entgeltfreien Nutzung zur Verfügung. Die Entgeltfreiheit beinhaltet nur die Freistellung von einer ortsüblichen Miete oder Pacht. Die laufenden Bewirtschaftungskosten und die Instandsetzungskosten verbleiben bis zum 31.12.2007 beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf. Ab dem 01.01.2008 übernimmt *Contact* das Gebäude. Von diesem Zeitpunkt an werden die Betriebskosten sowie die Kosten für die kleine bauliche Unterhaltung im Rahmen von Fachleistungsstunden gezahlt (siehe Anlage 2). Ausgenommen bleiben die Bewirtschaftungskosten für Heizung und Wachschutz, die aufgrund besonderer Vereinbarungen des Bezirksamtes weiterhin von diesem direkt geleistet

- werden.
- (2) Auf dem beigefügten Lageplan sind das Gebäude und die dazugehörigen Außenflächen rot umrandet dargestellt und mit den Eckpunkten A, B, C, D, A, gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 3).
 - (3) Das Gebäude und das Grundstück werden in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befinden. Von dem Zustand von Grundstück und Gebäude wird nach Besichtigung ein gemeinsames Protokoll angefertigt. *Contact* erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an.
 - (4) *Contact* verpflichtet sich, behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
 - (5) Bei dem Gebäude handelt es sich um ein landeseigenes Gebäude, für welches bei Baumaßnahmen spezielle Richtlinien gelten. *Contact* verpflichtet sich deshalb, bei der Auswahl von Baumaterialien für die Umbau-, Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten die Verwendungsverbote und Verwendungsbeschränkungen von Baustoffen gemäß Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu berücksichtigen.
 - (6) Die Verkehrssicherungspflicht auf den Außenflächen und im Gebäude obliegt *Contact*. *Contact* übernimmt darüber hinaus alle diejenigen Verpflichtungen, die ihn treffen würden, wenn er selbst Eigentümer des Gebäudes und der Außenflächen wäre, insbesondere die Haftpflicht für Schäden, die Dritten während des Aufenthaltes im Gebäude oder auf den Außenflächen durch Maßnahmen oder Unterlassungen vom *Contact* oder seiner Beauftragten entstehen. Diesbezüglich stellt *Contact* das Jugendamt von einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme Dritter frei.
 - (7) Das Jugendamt haftet nicht für auf die Außenflächen und in das Gebäude eingebrachten Sachen von *Contact*. Für Schäden, die dem Jugendamt durch eingebrachte Sachen oder deren Nutzung entstehen, haftet *Contact*. Werden Dritte dadurch geschädigt, so stellt *Contact* das Jugendamt von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei.
 - (8) Das Jugendamt und / oder seine Beauftragten sind berechtigt, zur Prüfung des Zustandes des Gebäudes und des Grundstückes die Einrichtung während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten. Bei Gefahr ist ihnen der Zutritt zu jeder Tages- und Nachtzeit gestattet. *Contact* ist verpflichtet, den oder die Beauftragten zu führen und sachgerechte Auskünfte zu erteilen.
 - (9) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch *Contact* wegen eines Mangels des Grundstückes und/oder des Gebäudes ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht vom Jugendamt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch von *Contact* auf sonstige Mängelbeseitigung.

§ 7 Bewirtschaftung

- (1) Die Bereitstellung der Bewirtschaftungskosten durch das Jugendamt für die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach § 11 SGB VIII - Jugendarbeit, § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit und § 16 SGB VIII - Familienbildung gilt nur für die Laufzeit dieser Vereinbarung (siehe § 17 Abs.1).
- (2) *Contact* hat ab 01.01.2008 die laufenden Bewirtschaftungskosten nach Nummer 1 Absatz 4 der Ausführungsvorschrift zu § 47 Abs. 3 AG KJHG in der Fassung vom 26.05.2003 zu tragen. Die hierfür notwendigen Gelder sind auf der Basis der voraussichtlichen Bewirtschaftungskosten des Jahres 2008 in der Berechnung des Fachleistungsstundensatzes ab 01.01.2008 enthalten (siehe Anlage 2).
- (3) Die bauliche Unterhaltung obliegt *Contact*. Die zur Durchführung von kleinen Unterhaltungsmaßnahmen notwendigen Gelder sind in der Berechnung des Fachleistungsstundensatzes enthalten (siehe Anlage 2).
- (4) *Contact* tritt grundsätzlich in die das Gebäude und die Außenflächen betreffenden Verträge des Jugendamtes mit Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen – ausgenommen Energie für Heizung und Wachsutzleistungen – ein oder schließt entsprechende Verträge. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, also das Jugendamt für *Contact* in Vorleistung

treten muss, verpflichtet sich *Contact*, die ihm vom Jugendamt übersandten Rechnungen direkt an den Rechnungssteller zu begleichen und damit das Jugendamt von der Zahlungsverpflichtung freizustellen.

Säumniszuschläge durch verspätete Zahlungen sind von *Contact* zu tragen.

Contact ist berechtigt in Absprache mit dem Jugendamt Verträge mit Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen zu kündigen bzw. den Vertragspartner zu wechseln. Eine Auflistung der Verträge und der Vertragspartner wird *Contact* bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

- (5) *Contact* haftet für im Nutzungszeitraum in Verlust geratenes Inventar. Eine entsprechende Inventarliste wird der Vereinbarung als Anlage 4 beigelegt. Nicht mehr nutzbares Inventar wird in beiderseitigem Einvernehmen festgestellt und vor Übergabe des Gebäudes durch *Contact* entfernt. Das Jugendamt trägt die Kosten der Entsorgung.

§ 8

Finanzierung und Rechnungslegung

Die *Contact* entstehenden Kosten werden über Fachleistungsstunden abgerechnet. Hierzu werden bis 31.12.2007 ein Fachleistungsstundensatz von 23,16 € (Anlage 1, Kostenblatt), ab 01.01.2008 ein Fachleistungsstundensatz von 26,66 € (Anlage 2, Kostenblatt) sowie ein Leistungsumfang von durchschnittlich 85,75 Fachleistungsstunden pro Woche festgelegt.

Das Jugendamt erklärt sich bereit, jeweils zum 01. des laufenden Monats im Voraus Abschläge von höchstens 1 Monatsrate zu leisten. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

Änderungen der jeweils gültigen Fachleistungsstundensätze oder des Leistungsumfanges bedürfen der einvernehmlichen Regelung zwischen *Jugendamt* und *Contact*. Hierzu bedarf es einer Aufwandsrechnung von *Contact*.

§ 9

Mengenerhebung

Das Jugendamt ist verpflichtet, im Rahmen der Kosten- Leistungsrechnung die Mengen für die Produkte *Allgemeine Kinder und Jugendförderung durch freie Träger, Jugendsozialarbeit durch freie Träger* und *Allgemeine Familienförderung durch freie Träger* zu erheben. *Contact* meldet dazu bis zum 03. Werktag eines Monats die jeweilige Zahl der im KBH erbrachten Angebotsstunden. Die Definition der Mengen ist den Produktblättern zu entnehmen, welche dieser Vereinbarung als Anlage 5-7 beigelegt sind.

§ 10

Datenschutz

- (1) *Contact* verpflichtet sich, die ihm vom Jugendamt übermittelten und auch die von ihm selbst erhobenen oder ihm bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß § 35 SGB I in Verbindung mit § 78 SGB X und § 61 Abs. 4 SGB VIII als Sozialgeheimnis zu wahren, sie nicht unbefugt zu offenbaren und sie nur zum Zweck der Durchführung und Auswertung der Leistung zu verwenden.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich *Contact* die allgemeinen Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Berliner Datenschutzgesetzes anzuwenden, wenn personenbezogenen Daten in Dateien verarbeitet und gespeichert werden.

§ 11

Dienst- und Fachaufsicht, Haftung

- (1) *Contact* übt die Dienst- und Fachaufsicht über ihre Mitarbeiter/innen aus und haftet neben diesen für von ihnen verursachte Schäden.

- (2) *Contact* ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 5 Millionen € abzuschließen und während der Vertragslaufzeit beizubehalten. Das Bestehen dieser Versicherung ist innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Auf Verlangen des Bezirksamtes sind die geleisteten Prämienzahlungen zu belegen.
- (3) *Contact* haftet für Schäden, die dem Jugendamt an dem Nutzungsgegenstand oder durch Nichtbeachtung der in diesem Vertrag festgelegten oder sonstigen Pflichten durch den Verein, seiner Organe, Mitglieder, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entstehen.

(4)

§ 12

Regelung gemäß § 72 a SGB VIII

- (1) Bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nicht überschreiten dürfen, ist die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als sechs (6) Monate sein darf, zu verlangen (Auflage). Dies gilt gleichermaßen für Honorarkräfte und ehrenamtlich Tätige, bei denen keine ständige Aufsicht durch festangestellte Fachkräfte gegeben ist. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, sofern die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird.
- (2) Festangestellte Fachkräfte, für die noch kein oder nur ein Führungszeugnis, das älter ist als sechs (6) Monate, vorliegt, sind aufzufordern, ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

§ 13

Rückgabe des Gebäudes und der Außenflächen

- (1) *Contact* ist verpflichtet, das Gebäude und die Außenflächen nach Beendigung der Vereinbarung geräumt und besenrein zurückzugeben. Schäden, die *Contact* oder seine Nutzer schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.
- (2) Bei einer nicht fristgerechten Räumung und Herausgabe des Nutzungsgegenstandes ist *Contact* verpflichtet, bis zur endgültigen Räumung eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.000 €/mtl. zu zahlen, wobei für die Berechnung von 360 Tagen im Jahr ausgegangen wird. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Eventuell vorgenommene Ein- und Umbauten gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes Berlin über.
- (4) Wird nach Ablauf des 31.03.2017 der Gebrauch des Gebäudes und der Außenflächen von *Contact* fortgesetzt, so wird dadurch das Vertragsverhältnis nicht stillschweigend verlängert.

§ 14

Wirksamkeit

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so wird daraus nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet. Die Kooperationspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechend wirksame Vereinbarungen zu ersetzen.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei Änderungen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Bestimmungen der geänderten Rechtslage durch eine ergänzende Vereinbarung anzupassen.
- (4) Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteile.

§ 15 Rechtsformänderung

Contact - Die Praxis im Kiez - e.V. ist verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich Änderungen seiner Rechtsform und Änderungen im Vorstand und in der Geschäftsführung mitzuteilen.

§ 16 Vorbehalt

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der dem Jugendamt Steglitz-Zehlendorf zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes Berlin. Aus dieser Vereinbarung können keine zukünftigen Ansprüche, die über den Zeitraum dieser Vereinbarung hinausgehen, geltend gemacht werden. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht gelten. Das Jugendamt erklärt sich bereit, mit *Contact* neue Verhandlungen über den Leistungsumfang und den Fachleistungsstundensatz aufzunehmen, wenn die finanziellen Ressourcen des Jugendamtes dies zulassen.

§ 17 Inkrafttreten , Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung bezüglich der Leistung und Kooperation (§§ 4, 5) tritt am 01.04.2007 in Kraft und endet am 31.03.2009, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Über eine Verlängerung der Vereinbarung betreffend die Leistungen für die Angebote gem. § 11, § 13 und § 16 SGB VIII sowie die Bewirtschaftungskosten wird spätestens 3 Monate vor Ablauf entschieden. Die Vereinbarung kann in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig gelöst werden. Verstößt *Contact* auch nach vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung, so kann diese durch das Jugendamt fristlos gekündigt werden.
- (2) Das Jugendamt ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und ersatzlose und entschädigungslose Räumung des Nutzungsgegenstandes zu verlangen, wenn
 - (a) *Contact* seine Rechtsfähigkeit oder seine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verliert,
 - (b) über das Vermögen *Contact* das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Unabhängig von einer Verlängerung dieser Vereinbarung bezüglich der Kooperation werden das Gebäude und die Außenflächen des *KBH Contact* für den Zeitraum vom 01.04.2007 bis 28.02.2017 nach § 47 Abs. 3 AG KJHG entgeltfrei überlassen. Auch insoweit gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2.
- (4) Die Vereinbarung für die Überlassung des Gebäudes und der Außenflächen des *KBH* verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einem der Vereinbarungspartner gekündigt wird.
- (5) Diese Vereinbarung setzt die für den Zeitraum vom 01.12.2005 – 30.11.2007 zwischen *Contact* und dem Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, geschlossene Vereinbarung zur Arbeit im *KBH* außer Kraft.

Datum

Datum

Ilka Biermann
Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes

Uwe Lamm
Contact - Die Praxis im Kiez - e.V.

**Kostenberechnung der Fachleistungsstunde für die
Kinder- und Jugendarbeit Contact e.V.
Kinderbetreuungshaus Ramsteinweg 01.04.07 - 31.12.07**

			Gesamt
Fachpersonal (Durchschnittssätze 2004 Sen Fin)			
	1/1 Stelle:		
Sozialarbeiter/in BAT Vb/IVb	47.240,00 €	0,75 Stellenanteil	35.430,00 €
Erzieher/in BAT Vc	39.610,00 €	28 Std/Wo	29.975,14 €
Erzieher/in BAT Vc	39.610,00 €	0,75 Stellenanteil	29.707,50 €
Zwischensumme Personal:			95.112,64 €

Leitungskosten (prozentual)			
Regiekosten:	2,5 %	2.377,82 €	
Supervision		1.250,00 €	
Zwischensumme Leitungskosten:			3.627,82 €

Sachkosten (pauschal)			
Ausstattung und Verbrauchsmittel		3.100,00 €	
Verwaltung		350,00 €	
Versicherung (Haftpflicht MA)		280,00 €	
Zwischensumme Sachkosten:			3.730,00 €

Gesamt pro Jahr: 102.470,45 €

Sozialarbeiter/in	28,88 Wochenstunden
Erzieher/in	28,00 Wochenstunden
Erzieher/in	28,88 Wochenstunden
Summe des Personaleinsatzes:	85,75 Wochenstunden
Fachleistungsstunden pro Monat:	368,73 (Wochenstunden x 4,3 Wochen)
Fachleistungsstunden pro Jahr:	4424,7 (Wochenstunden x 4,3 Wochen x 12 Monate)
(Divisor)	

Kosten einer Fachleistungsstunde: 23,16 €

Kosten pro Monat: 8.539,20 €

**Kostenberechnung der Fachleistungsstunde für die
Kinder- und Jugendarbeit Contact e.V.
Kinderbetreuungshaus Ramsteinweg ab 01.01.08**

			Gesamt
Fachpersonal (Durchschnittssätze 2004 Sen Fin)			
	1/1 Stelle:		
Sozialarbeiter/in BAT Vb/IVb	47.240,00 €	0,75 Stellenanteil	35.430,00 €
Erzieher/in BAT Vc	39.610,00 €	28 Std/Wo	29.975,14 €
Erzieher/in BAT Vc	39.610,00 €	0,75 Stellenanteil	29.707,50 €
Zwischensumme Personal:			95.112,64 €
Leitungskosten (prozentual)			
Regiekosten:	2,5 %	2.377,82 €	
Supervision		1.250,00 €	
Zwischensumme Leitungskosten:			3.627,82 €
Sachkosten (pauschal)			
Ausstattung und Verbrauchsmittel		3.100,00 €	
Verwaltung		350,00 €	
Versicherung (Haftpflicht MA)		280,00 €	
Zwischensumme Sachkosten:			3.730,00 €
Bewirtschaftungskosten			
Schneebeseitigung	420,00 €		
Strom	2.450,00 €		
Wasser	1.500,00 €		
Straßenreinigung	1.300,00 €		
Hausmüll	750,00 €		
Reinigung	8.000,00 €		
Feuerversicherung	200,00 €		
Bauliche Unterhaltung	850,00 €		
Heizung (Öl) (wg. Energiepartn. Bewag/Siemens vom BA getragen)			
Wachschutz (wg. Vereinbarung Jug vom BA getragen)			
Zwischensumme Bewirtschaftungskosten:			15.470,00 €
Gesamt pro Jahr:			117.940,45 €
<hr/>			
	Sozialarbeiter/in	28,88 Wochenstunden	
	Erzieher/in	28,00 Wochenstunden	
	Erzieher/in	28,88 Wochenstunden	
	Summe des Personaleinsatzes:	85,75 Wochenstunden	
	Fachleistungsstunden pro Monat:	368,73 (Wochenstunden x 4,3 Wochen)	
	Fachleistungsstunden pro Jahr:	4424,7 (Wochenstunden x 4,3 Wochen x 12 Monate)	
	(Divisor)		
Kosten einer Fachleistungsstunde:			26,66 €
Kosten pro Monat:			9.828,37 €

Anlage - Kinderbetreuungshaus Ramsteinweg
Berechnung der finanziellen Auswirkungen durch die Erweiterung
der Kooperation mit contact - Die Praxis im Kiez e.V.

2007

01.04.07 - 31.12.07

Erzieher/in BAT Vc *	Personalkosten	jährlich:	39.610,00 €	
Leitungskostenanteil	Mehraufwand	jährlich:	88,64 €	
Summe	Mitteleinsatz	jährlich:	39.698,64 €	
		Mitteleinsatz für 9 Monate:		29.773,98 €

Erweiterung des Einsatzes von Personalmitteln 2007: 29.773,98 €

ab 2008

jährlich

Erzieher/in BAT Vc *	Personalkosten	jährlich:	39.610,00 €
Leitungskostenanteil	Mehraufwand	jährlich:	88,64 €
Bewirtschaftung		jährlich:	15.470,00 €
Summe	Mitteleinsatz	jährlich:	55.168,64 €

Erweiterung des Einsatzes von Personal u. Sachmitteln ab 2008: 55.168,64 €

Anteil Personalmittel: 39.698,64 €

Anteil Bewirtschaftungsmittel: 15.470,00 €

* Ersetzt eine 0,75 Sozialarbeiter/innenstelle des Jugendamtes
 Personalmitteleinsatz jährlich nach Durchschnittssatz 04: 35.430,00 €